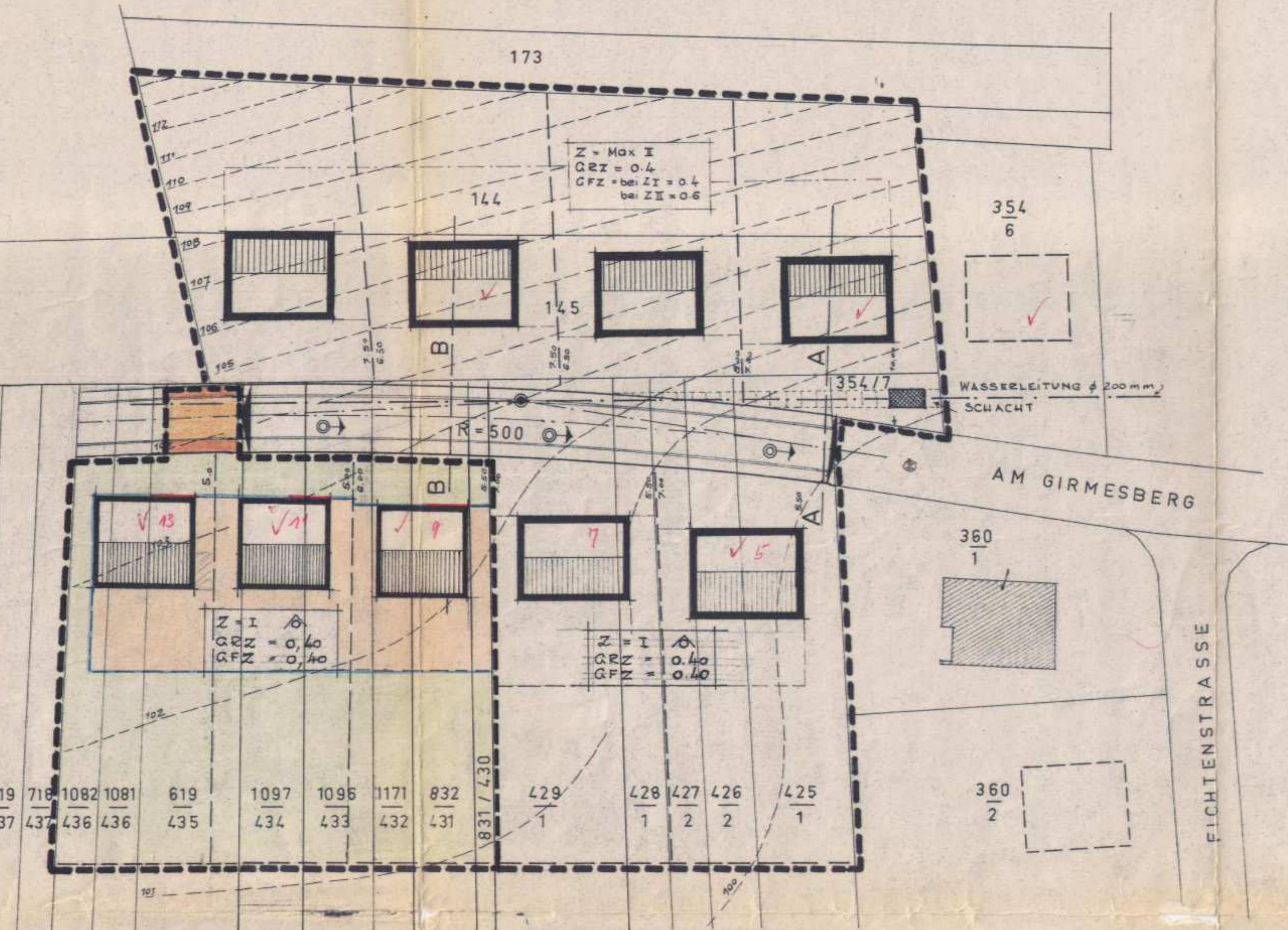


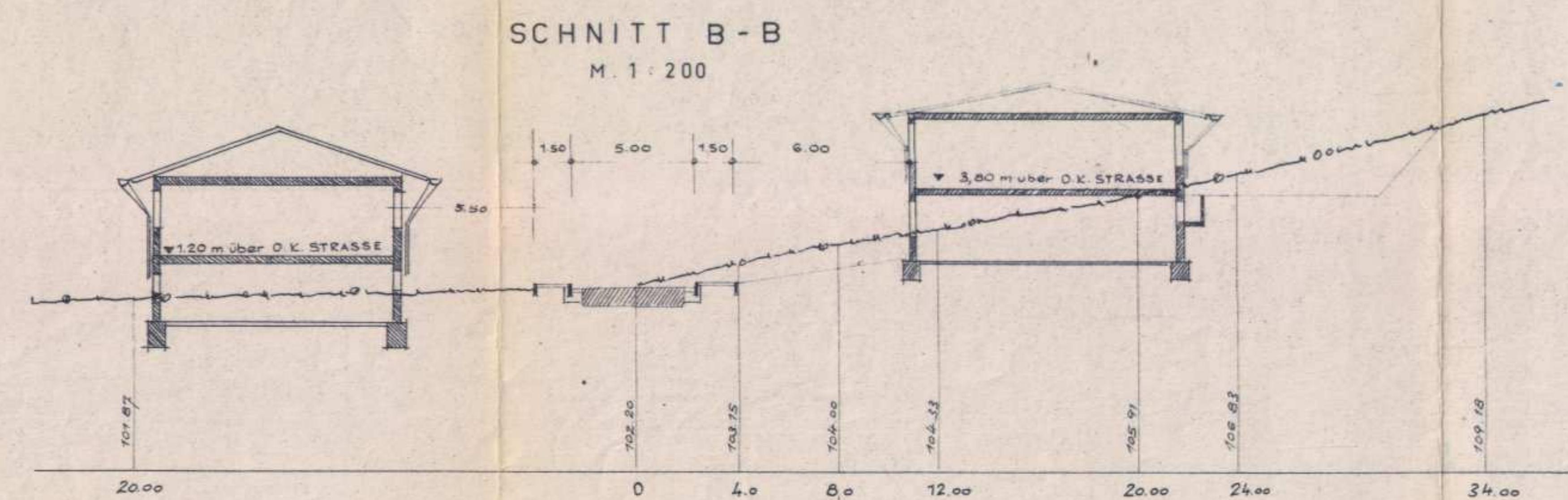
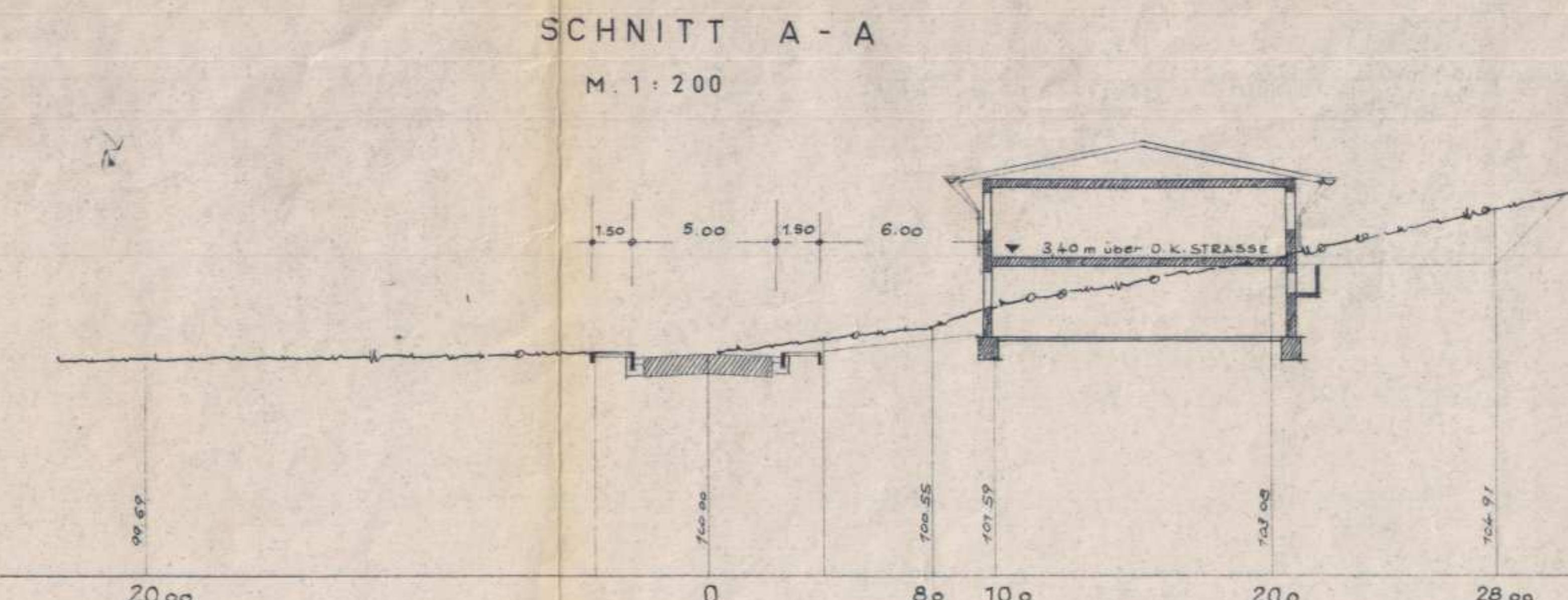
# TEILBEBAUUNGSPLAN „IM TAL II - I. BA.“ IN DER GEMEINDE WINTERBACH

FLUR 8 U. 7

M 1:500



DIE HÖHEN BEZIEHEN SICH NICHT AUF N.N. FESTPUNKT O.K. SCHACHT = 100.00



Bebauungsplan - Satzung  
zur Änderung des Bebauungsplanes - Satzung - "Im Tal II" I.BA in der Gemeinde Winterbach

Die AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPANE IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBl.S. 341) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERAT VOM 4. MAI 1973 BESCHLOSSEN. DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WINTERBACH DURCH DAS ANTSBAUAMT ST.WENDEL-LAND.

Gegenstand der Änderung:  
1. Geltungsbereich  
2. Baulinie  
3. Baugrenze.  
Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert  
FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich laut Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Baugebiet (gesamtes Baugebiet) laut Bebauungsverordnung § 4 Abs. 2 laut Baumsatzungsverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6
  - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
  - 3.2 Grundflächenzahl
    - 3.2.1 bei 1 Vollgeschoss
    - 3.2.2 bei 2 Vollgeschossen
  - 3.3 Geschäftsfächenzahl
    - 3.3.1 bei 1 Vollgeschoss
    - 3.3.2 bei 2 Vollgeschossen
  - 3.4 Raumflächenzahl
  - 3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen
4. Beweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden bzw. Kellerschale)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienwohnheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufig städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Peseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Radepätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten
22. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsabstellplätze und Gemeinschaftsgärten
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnheime oder Betriebsstätten, innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinflussen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen von Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 FFau in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AFl. S. 293)

entfällt

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 FFau in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AFl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 FFauG  
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind. entfällt  
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Maß Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. entfällt  
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht. entfällt  
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. entfällt  
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 FFauG  
1. entfällt  
2. entfällt

## PLANZEICHEN / ERLÄUTERUNGEN

[Symbol: gestrichelter Rahmen]	Geltungsbereich
[Symbol: bestehende Gebäude]	Bestehende Gebäude
[Symbol: geplante Gebäude]	Geplante Gebäude
[Symbol: bestehende Straßen]	Bestehende Straßen
[Symbol: geplante Straßen]	Geplante Straßen
[Symbol: bestehende Grundstücksgränen]	Bestehende Grundstücksgränen
[Symbol: geplante Grundstücksgränen]	Geplante Grundstücksgränen
[Symbol: Paulinie]	Paulinie
[Symbol: Paugrenze]	Paugrenze
[Symbol: Entwässerungsrichtung]	Entwässerungsrichtung
[Symbol: Z 1]	Z 1
[Symbol: O]	O
[Symbol: GRZ]	GRZ
[Symbol: GFZ]	GFZ
[Symbol: WA]	WA
[Symbol: Allgemeines Wohngebiet]	Allgemeines Wohngebiet
[Symbol: Private Grünfläche]	Private Grünfläche
[Symbol: Öffentl. Grünfläche]	Öffentl. Grünfläche
[Symbol: Überbaubare Grundstücksfläche]	Überbaubare Grundstücksfläche
[Symbol: Öffentl. Verkehrsfläche]	Öffentl. Verkehrsfläche
[Symbol: Mit Geh-Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen]	Mit Geh-Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
[Symbol: Einzel - Häuser]	EINZEL - HÄUSER

DER BEBAUUNGSPANE HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 FFBAU AUSGELEGEN VOM 9. Juli 1973  
ZUM 13. August 1973  
DER BEBAUUNGSPANE WURDE GEMÄSS § 10FFBAU ALS SATZUNG VOM GEMEINDE RAT AM 17. August 1973 FESCHLOSSEN.

Winterbach, den 29. Aug. 1973

Der Bürgermeister:  
*Wiesner*

BIS ZUM 13. August 1973

12. NOV. 1973

12 NOV. 1973

SAARLAND  
Der Minister des Innern  
Oberste Landesbauleitungsbehörde  
ID A 7-4769/73  
Dipl.-Ing. [Signature]

Die ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12FFBAU WURDE AN 7. Dezember 1973 ORTS LICH REKUNTMACHT:  
Winterbach DEN 27. Dezember 1973

Der Bürgermeister:  
*Wiesner*

Seine Baurocknungen